

## Änderungsvorschlag

### zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates

#### – Drucksache 18/9237 –

### Entwurf eines Gesetzes zur flexiblen Aufgabenübertragung in der Justiz

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9237 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Die Artikel 1 und 2 werden durch die folgenden Artikel 1 bis 6 ersetzt:

#### „Artikel 1

#### Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 19 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
    - „2. die Geschäfte nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 und Absatz 2;
    3. die Geschäfte nach § 17 Nummer 1.“
  - b) Die Nummern 4 bis 6 werden aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In der Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist vorzusehen, dass der Rechtspfleger das Verfahren dem Richter zur weiteren Bearbeitung vorzulegen hat, soweit ein Geschäft nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.“
3. In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

## Artikel 2

### Weitere Änderung des Rechtspflegergesetzes zum 1. Januar 2018

Dem § 33 des Rechtspflegergesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nimmt ein Beamter des Justizdienstes nach Absatz 2 Aufgaben nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b oder c wahr, gelten weder § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 noch § 16. Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. die Anordnung einer Vorführung nach § 278 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
2. die Erweiterung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts und
3. der Erlass einer Maßregel in Bezug auf eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, auf eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff nach § 1908i Absatz 1 Satz 1 und § 1915 Absatz 1 jeweils in Verbindung mit § 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

## Artikel 3

### Weitere Änderungen des Rechtspflegergesetzes zum 1. Januar 2022

Das Rechtspflegergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe m wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Die folgenden Buchstaben n und o werden angefügt:
      - „n) Nachlass- und Teilungssachen nach § 342 Absatz 1 und 2 Nummer 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
      - o) Verfahren nach § 33 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) über die Ausstellung, Berichtigung, Änderung oder den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses, über die Erteilung einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses oder die Verlängerung der Gültigkeitsfrist einer beglaubigten Abschrift sowie über die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses;“.
  - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe c wird aufgehoben.
    - bb) Die Buchstaben d bis h werden die Buchstaben c bis f.

- cc) Buchstabe i wird aufgehoben.
- 2. § 16 wird aufgehoben.
- 3. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
    - bb) Nummer 3 wird Nummer 2.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
- 4. § 33 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nimmt ein Beamter des Justizdienstes nach Absatz 2 Aufgaben nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b wahr, gilt § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 nicht.“
- 5. In § 36b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 3 Nummer 2 Buchstabe c“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 1 Buchstabe n“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze

Das Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2015 (BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 6 Nummer 1 wird aufgehoben.
- 2. Artikel 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Artikel 3, 6 Nummer 2 sowie die Artikel 7 und 8 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.“

#### Artikel 5

##### Änderung des Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme

Die Artikel 5 und 6 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 266) werden aufgehoben.

## Artikel 6

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(4) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.‘

## **Zur Begründung der Beschlussempfehlung**

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/9237 verwiesen.

### **Allgemeines**

Mit Artikel 1, 3 und 6 werden die in der Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates enthaltenen Ziele technisch umgesetzt. Insbesondere werden mit Artikel 3 die unter Richtervorbehalt stehenden Geschäfte in Nachlass- und Teilungssachen in vollem Umfang auf den Rechtspfleger übertragen, so dass die entsprechenden Richtervorbehalte in § 16 des Rechtspflegergesetzes (RPfLG) aufzuheben sind.

Die Artikel 2, 4 und 5 enthalten die berichtigende Neufassung des § 33 Absatz 3 RPfLG nebst der erforderlichen Aufhebung der älteren Änderungsgesetze. Für Artikel 2 ist das Inkrafttreten zum 1. Januar 2018 geplant, dies entspricht dem bisherigen Inkrafttreten des § 33 Absatz 3 RPfLG, die Aufhebung der älteren Änderungsgesetze mit Artikel 4 und 5 kann hingegen bereits am Tag nach der Verkündung wirksam werden.

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)**

Artikel 1 Nummer 1 und 2 entspricht vollständig Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und b des Gesetzentwurfs des Bundesrates, es wurde lediglich eine Ummummerierung vorgenommen.

Der im Gesetzentwurf des Bundesrates enthaltene Artikel 1 Nummer 2 sollte die Länder ermächtigen, Rechtspflegeraufgaben im Bereich der Kosten- und Vergütungsfestsetzung auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (UdG) zu übertragen. Nach § 21 RPfLG sind dem Rechtspfleger bisher bestimmte Geschäfte der Kosten- und Vergütungsfestsetzung übertragen.

Diese Aufgaben eignen sich insgesamt nicht für eine Übertragung auf den UdG, da die Bescheidung von Kostenfestsetzungsanträgen insbesondere auch angesichts der ausdifferenzierten Kasuistik der §§ 91 ff. der Zivilprozessordnung und der §§ 464b ff. der Strafprozessordnung regelmäßig schwierig ist. Die Kostenfestsetzung erfordert – unbeschadet möglicher Unterstützung durch EDV-Programme – aufgrund der ausgefeilten Rechtsprechung ein hohes Fachwissen, zahlreiche Detailkenntnisse und ein systematisches Verständnis der zuvor genannten Normen.

Die Ermächtigung, die Rechtspflegeraufgaben im Bereich der Kosten- und Vergütungsfestsetzung auf den UdG zu übertragen, wird daher nicht aufgenommen.

Nummer 3 enthält eine redaktionelle Korrektur zum geltenden Recht.

### **Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Rechtspflegergesetzes zum 1. Januar 2018)**

Mit dem Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1798) wurden die Eckpunkte der Notariatsreform in Baden-Württemberg bundesrechtlich festgeschrieben. Dabei sollte auch sichergestellt werden, dass die Bezirksnotare und Notarvertreter, die nicht die Befähigung zum Richteramt besitzen, nach dem Reformstichtag bei den Amtsgerichten diejenigen gerichtlichen Aufgaben wahrnehmen können, die sie bisher bei den staatlichen Notariaten wahrgenommen haben. Ihre besondere Qualifikation rechtfertigt einen teilweisen Verzicht auf die Richtervorbehalte des Rechts-

pflegergesetzes. Artikel 6 Nummer 1 des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze fügte deshalb § 33 RPflG mit Wirkung zum 1. Januar 2018 einen neuen Absatz 3 an. Dieser sollte die Richtervorbehalte im Rechtspflegergesetz für die von den Bezirksnotaren zu erledigenden Geschäfte entsprechend einschränken.

Nach Erlass des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze wurden durch Artikel 23 Nummer 4 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-RG, BGBl. I S. 2586) mit Wirkung zum 1. September 2009 die Richtervorbehalte zu § 3 Nummer 2 Buchstabe a RPflG neu gefasst. Das bisher unter Buchstabe a aufgeführte Gebiet der „Vormundschafts-, Familien- und Betreuungssachen“ wurde im Zuge der Schaffung des „Großen Familiengerichts“ neu strukturiert und die bisherige Zuordnung der Aufgaben grundlegend verändert. Das Vormundschaftsgericht wurde abgeschafft, seine Aufgaben sind dem Familiengericht (Kindschafts- und Adoptionssachen) sowie dem bei den Amtsgerichten neu eingerichteten Betreuungsgericht übertragen worden. Dadurch entfiel die Aufspaltung der Zuständigkeiten in Vormundschafts- und Familiengericht (Drucksache 16/6308, S. 321). § 33 Absatz 3 RPflG ist deshalb anzupassen. Zur Vermeidung von Unklarheiten ist die Regelung insgesamt neu zu fassen.

#### **Zu § 33 Absatz 3 Satz 1 RPflG-E**

Bei dem in § 3 Nummer 2 Buchstabe a RPflG dem Rechtspfleger im Wege der Vorbehaltsübertragung anvertrauten Sachgebiet handelt es sich um Kindschafts- und Adoptionssachen, die in die Zuständigkeit des Familiengerichts fallen. Artikel 6 Nummer 1 des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze sieht in seiner derzeitigen Fassung vor, die Bezirksnotare und Notarvertreter von dem in § 14 RPflG für diese Geschäfte geregelten Richtervorbehalt auszunehmen. Wie sich der Gesetzesbegründung zu § 33 RPflG entnehmen lässt, sollte sich gegenüber der Rechtslage vor Inkrafttreten der Strukturreform des Notariats in Baden-Württemberg materiell nichts ändern (vgl. Drucksache 16/8696, S. 12). Da die Notariate in Baden-Württemberg bisher nie Funktionen der Familiengerichte wahrgenommen haben, kann die Befreiung vom Richtervorbehalt in Bezug auf § 14 Absatz 1 Nummer 2, 5, 7, 8 und 12 Buchstabe a RPflG, die allesamt familienrechtliche Angelegenheiten betreffen, nicht aufrechterhalten werden.

Die in der bisherigen Fassung enthaltene Ausnahme der Richtervorbehalte nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 6 wurde nicht aufgenommen. Diese Richtervorbehalte bestehen in der derzeitigen Fassung des § 33 Absatz 3 RPflG durch das angeordnete Bestehenbleiben von Richtervorhalten in Satz 2 weiter. Um die Vorschrift schlanker zu halten und um Dopplungen zu vermeiden, wurden diese Richtervorbehalte nicht mehr ausgenommen.

#### **Zu § 33 Absatz 3 Satz 2 RPflG-E**

Die in der ursprünglichen Fassung des § 33 Absatz 3 Satz 2 RPflG enthaltene Nummer 1 ist nicht aufgenommen, da es ihrer – nach zwischenzeitlicher Einführung eines entsprechenden Richtervorhalts in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 RPflG – nicht mehr bedarf. § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 RPflG regelt den Richtervorbehalt hinsichtlich der Genehmigung eines Antrags auf Scheidung oder Aufhebung einer Ehe oder Aufhebung einer Lebenspartnerschaft (§ 125 Absatz 2 Satz 2, § 270 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG).

### **Zu § 33 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 RPfIG -E**

Die in der bisherigen Fassung dem Richter vorbehaltenen Entscheidungen und Maßnahmen in Unterbringungssachen wurden nicht als weiterbestehend aufgenommen, da diese aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 104 Absatz 2 des Grundgesetzes [GG]) grundsätzlich in die funktionelle Zuständigkeit des Richters fallen und daher von der Aufgabenübertragung in § 3 Nummer 2 Buchstabe b RPfIG nicht mehr umfasst sind (vgl. Drucksache 16/6308, S. 322). Ebenso wurde auf die weitere Aufführung des Richtervorbehalts für die Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen verzichtet, da der Rechtspfleger nach § 4 Absatz 2 RPfIG, der Artikel 104 Absatz 2 GG Rechnung trägt, grundsätzlich nicht befugt ist, diese anzuordnen.

Außerdem wurde der Verweis auf die die Vormundschaft betreffenden Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gestrichen, da in den Kindschafts- und Adoptionssachen keine Ausnahmen vom Richtervorbehalt gelten (siehe Begründung zu Satz 1).

### **Zu § 33 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 RPfIG-E**

Die neue Nummer 2 entspricht teilweise dem bisherigen § 33 Absatz 3 Nummer 3 RPfIG. Nicht mehr aufgenommen wurde die Anordnung des Einwilligungsvorbehalts, wofür nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 RPfIG in Verbindung mit § 1903 BGB ein Richtervorbehalt besteht. Dieser Richtervorbehalt ist nach dem neuen § 33 Absatz 3 Satz 1 RPfIG-E nicht mehr ausgenommen.

Die Anordnung einer Betreuung oder Pflegschaft aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften ist nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 RPfIG dem Richter vorbehalten. Dieser Richtervorbehalt ist nach dem neuen Satz 1 ebenfalls nicht mehr ausgenommen.

### **Zur Änderung des § 33 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 RPfIG**

Die in der bisherigen Nummer 4 enthaltenen Richtervorbehalte für die nach § 1596 Absatz 1 Satz 3 BGB erforderlichen Genehmigungen sowie die Anordnung einer Pflegschaft und die Bestellung eines Pflegers für Minderjährige oder für Betreute zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechtes eines Minderjährigen oder Betreuten bei Verhinderung des gesetzlichen Vertreters werden bei der Neufassung des Absatzes 3 nicht übernommen.

Nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b ist der Rechtspfleger für die Erteilung der betreuungsgerichtlichen Genehmigung nach § 1596 Absatz 1 Satz 3 BGB zuständig, ein Richtervorbehalt ist in § 15 nicht vorgesehen. Auch sind Pflegschaftssachen vollständig dem Rechtspfleger übertragen. Ein eigener Richtervorbehalt auch für Teilbereiche nur für Beamte des Justizdienstes nach § 33 Absatz 2 RPfIG ist nicht angezeigt. Ziel des § 33 Absatz 3 RPfIG ist es nicht, eigene Richtervorbehalte zu schaffen, sondern Ausnahmen von den bestehenden Richtervorbehalten zu regeln.

Die noch verbleibenden Richtervorbehalte in dem bisherigen § 33 Absatz 3 Nummer 4 hinsichtlich der nach den §§ 1904 und 1905 BGB erforderlichen Genehmigungen sind bereits in den Richtervorbehalten nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 RPfIG enthalten, der nach Satz 1 nicht mehr ausgenommen ist.

Die bisherige Nummer 5 wird daher als neue Nummer 3 aufgenommen.

### **Zu Artikel 3 (Weitere Änderungen des Rechtspflegergesetzes zum 1. Januar 2022)**

Die Landesregierungen sind bereits im Wege von Länderöffnungsklauseln ermächtigt, Richtervorbehalte im Bereich der Nachlass- und Teilungssachen bis auf wenige Ausnahmen zeitlich gestaffelt ganz oder in Teilbereichen aufzuheben. Mit dem Gesetzentwurf soll im Wege von weiteren Länderöffnungsklauseln die Möglichkeit geschaffen werden, auch die noch verbliebenen Richtervorbehalte aufzuheben. Damit können die Nachlass- und Teilungssachen nach § 342 Absatz 1 und 2 Nummer 2 FamFG komplett in die Hand des Rechtspflegers gelegt werden, wenn die Länder von den – geltenden und den weiteren vom Gesetzentwurf erfassten – Länderöffnungsklauseln vollständig Gebrauch machen.

Diese Übertragung der weiteren Aufgaben auf den Rechtspfleger ist rein fachlich ohne Qualitätseinbußen möglich und aufgrund des Sachzusammenhangs sinnvoll.

Allerdings sollen keine weiteren dauerhaften Öffnungsklauseln eingeführt werden. Bei Einführung der ersten Öffnungsklauseln im Rechtspflegergesetz wurde ein zeitweiliger Verlust an Einheitlichkeit für hinnehmbar erachtet, da für die Rechtssuchenden und Verfahrensbeteiligten die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts von untergeordneter Bedeutung sei. Von den bereits bestehenden zahlreichen Öffnungsklauseln zur Übertragung der Aufgaben vom Richter auf den Rechtspfleger haben die Länder jedoch auch nach über zehn Jahren in sehr unterschiedlichem Umfang und nur eingeschränkt Gebrauch gemacht.

Grundsätzlich sollten Regelungen zur funktionellen Zuständigkeit von Art und Anforderung der Aufgabe abhängen, die bundesweit einheitlich sind. Unterschiedliche Zuständigkeitsregelungen und Kompetenzen führen letztlich zu einer Schwächung des Rechtspflegerstandes insgesamt und erschweren durch die unterschiedlichen Ausbildungsstände und -inhalte den Wechsel von Rechtspflegern zwischen Ländern oder die Übernahme ausgebildeter Rechtspfleger in andere Ländern.

Mit Artikel 3 soll daher ein erster Schritt wieder hin zu einer bundeseinheitlichen funktionellen Zuständigkeit gemacht werden. Dazu werden die bestehenden Öffnungsklauseln in Nachlass- und Teilungssachen und die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen weiteren Öffnungsklauseln aufgehoben und diese Nachlass- und Teilungssachen insgesamt auf den Rechtspfleger übertragen.

Es ist sachgerecht, diese Vollübertragung auch auf das Europäische Nachlasszeugnisverfahren zu erstrecken. Dies ist zum einen darin begründet, dass die Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses das Gericht im Grundsatz vor keine wesentlich komplexeren Aufgaben stellt als die Erteilung eines deutschen Erbscheins. Zum anderen dient die Regelung der Effizienz. Das Europäische Nachlasszeugnisverfahren tritt neben das nationale Erbscheinsverfahren. Wird daher sowohl ein Europäisches Nachlasszeugnis als auch ein Erbschein beantragt, kann durch den Gleichlauf der funktionellen Zuständigkeit die Befassung mehrerer Personen des Gerichts mit dem gleichen Lebenssachverhalt vermieden werden (vgl. Drucksache 18/4201). Es ist daher auch bisher ein Gleichlauf der funktionellen Zuständigkeit im nationalen Erbscheinsverfahren und dem Europäischen Nachlasszeugnisverfahren vorgesehen. Bereits jetzt besteht die Möglichkeit, den Richtervorbehalt in den Europäischen Nachlasszeugnisverfahren nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 RPfFG durch Rechtsverordnung aufzuheben. Der Gesetzgeber hat somit bereits die Grundentscheidung getroffen, dass diese Aufgabe zur Übertragung auf den Rechtspfleger geeignet ist und dieser grundsätzlich auch in der Lage ist, diese



Aufgabe zu bewältigen. Gründe gegen eine bundesweit einheitliche Übertragung dieser Aufgabe sind nicht ersichtlich. Zu diesem Zweck werden mit Artikel 3 Nummer 1 die Nachlass- und Teilungssachen nach § 342 Absatz 1 und 2 Nummer 2 FamFG und die Verfahren nach § 33 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) über die Ausstellung, Berichtigung, Änderung oder den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses, über die Erteilung einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses oder die Verlängerung der Gültigkeitsfrist einer beglaubigten Abschrift sowie über die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses in § 3 RPfIG in der Aufzählung der Vollübertragungen unter Buchstabe a aufgenommen und in der Aufzählung der Vorbehaltsübertragungen unter Buchstabe b gestrichen, da sie vorbehaltlos auf den Rechtspfleger übertragen werden.

Mit Artikel 3 Nummer 2 werden die mit der Vollübertragung überflüssig werdenden Richtervorbehalte des § 16 RPfIG aufgehoben.

Artikel 3 Nummer 3 hebt die die Nachlass- und Teilungssachen und die Europäischen Nachlasszeugnisverfahren betreffende Länderöffnungsklausel auf, da diese durch den Wegfall der Richtervorbehalte nicht mehr erforderlich ist.

§ 19 Absatz 2 RPfIG sieht vor, dass der Rechtspfleger die ihm durch Rechtsverordnung der Länder übertragenen Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen in bestimmten Fällen dem Richter vorzulegen hat. Bei Vollübertragung aufgrund von Bundesrecht ist jedoch für eine solche Regelung kein Raum mehr, es sind dann die Vorlagepflichten des § 5 RPfIG anzuwenden. Mit der Aufhebung der Richtervorbehalte wird § 19 Absatz 2 RPfIG daher mit Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b ebenfalls aufgehoben.

Bei Artikel 3 Nummer 4 und 5 handelt es sich um Folgeänderungen.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze)**

Da die Änderung von § 33 Absatz 3 RPfIG durch Artikel 6 Nummer 1 des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze bislang noch nicht in Kraft getreten ist und § 33 Absatz 3 RPfIG mit Artikel 1 dieses Gesetzes neu gefasst wird, ist das ältere Änderungsgesetz aufzuheben.

#### **Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme)**

Da die Änderung von § 33 Absatz 3 RPfIG durch Artikel 5 des Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 266) noch nicht in Kraft getreten ist und § 33 Absatz 3 RPfIG mit Artikel 1 dieses Gesetzes neu gefasst wird, ist das ältere Änderungsgesetz aufzuheben.

#### **Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

Zu Artikel 1 wird das Inkrafttreten nach Artikel 2 des Gesetzentwurfs des Bundesrates beibehalten.

Zu Artikel 2 wird das Inkrafttreten des bisherigen § 33 Absatz 3 RPfIG übernommen.

Den Belangen der Länder soll durch einen ausreichenden mehrjährigen Übergangszeitraum Rechnung getragen werden, so dass den Ländern insbesondere ausreichend Zeit zur Aus- und Fortbildung der Rechtspfleger bleibt. Durch das Inkrafttreten des Artikels 3 zum 1. Januar 2022 bleibt den Landesjustizverwaltungen – angesichts der Ausbildungsdauer von drei Jahren für Rechtspfleger – ausreichend Zeit für die Personalplanung inklusive für ggf. erforderliche Neu-

einstellungen und erforderliche Aus- und Fortbildung. Den Ländern ist gleichzeitig durch die Länderöffnungsklauseln, die bis zum 1. Januar 2022 in Kraft bleiben, die Möglichkeit eröffnet, innerhalb des mehrjährigen Übergangszeitraums die Richtervorbehalte bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben und somit die mit Artikel 3 vorgesehene Aufhebung der Richtervorbehalte in Nachlass- und Teilungssachen vorzuziehen.

Die in Artikel 4 und 5 enthaltene Aufhebung der älteren Änderungsgesetze zu dem mit Artikel 2 neu gefassten § 33 Absatz 3 RPfIG können bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.